



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 27 (S. 455-475)**  
Titel **Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.**  
Ordnungsnummer  
Datum 31.07.1906

### **[S. 455] I. Grundlage.**

§ 1. Als Grundlage für die Berechnung der Staatsbeiträge an das Volksschulwesen innerhalb der vom Kantonsrat bewilligten Kredite dient der laut offizieller Statistik der Gemeindefinanzen für die Angehörigen der Gemeinde oder des Kreises in Betracht fallende durchschnittliche Gesamtsteuerfuß der Gemeinden oder Kreise der letzten fünf Jahre, beziehungsweise die Summe der auf einen Steuerfaktor entfallenden Beträge. Hierbei kommen lediglich in Betracht die Schulsteuer, die politische Gemeindesteuer, die Armensteuer und die Kirchensteuer. Neben der Steuerbelastung ist auch die Steuerkraft der Gemeinde oder des Kreises zu berücksichtigen.

### **II. Lehrerbesoldungen.**

#### **1. Gesetzliche Barbesoldung.**

§ 2. Von der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrer übernimmt der Staat zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er den Schulgemeinden und den Sekundarschulkreisen Beiträge nach Maßgabe ihres Gesamtsteuerfußes und ihrer Steuerkraft in den letzten fünf Jahren.

§ 3. Die vom Staate zu leistenden zwei Drittel der Barbesoldung nebst den Alterszulagen werden den Primar- und Sekundarlehrern monatlich, den Arbeitslehrerinnen vierteljährlich ausbezahlt. // [S. 456]

§ 4. Die Bezirksschulpflegen haben jeweilen nach der Integralerneuerung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Lehrerbesoldungen vom 27. November 1904 nach Einholung der Vernehmlassung der Gemeindebeziehungsweise Sekundarschulpflege für diejenigen Gemeinden und Kreise, welche statt der Naturalleistung eine Barvergütung festsetzen, die Höhe derselben zu bestimmen und die bezüglichen Beschlüsse sofort der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

Diese Barvergütungen können von den Gemeinden nicht als in ihren freiwilligen Besoldungszulagen inbegriffen erklärt werden.

Allfällige Rekurse werden vom Erziehungsrate endgültig erledigt.

§ 5. Die Gemeinden und Kreise haben den von ihnen zu tragenden Anteil an der Besoldung, sowie allfällige Entschädigungen für Naturalleistungen den Lehrern in monatlichen oder dann in vierteljährlichen Raten im März, Juni, September und Dezember, den Arbeitslehrerinnen vierteljährlich auszurichten.

§ 6. Für die Berechnung des vom Staat an den letzten Drittel der Minimalbesoldung jeder vom Erziehungsrat genehmigten Lehrstelle der Schulkasse zu leistenden Beitrages werden nachfolgende Klassen aufgestellt;

Klasse	Vermögens-Steuer-einheiten	Klasse	Durchschnittlicher Steuerfuß % in den letzten fünf Jahren
I	unter 100	I	über 11
II	101–200	II	10,1–11
III	201–300	III	9,6–10
IV	301–500	IV	9,1–9
V	501–750	V	8,6–9
VI	751–1000	VI	8,1–8,5
VII	1001–1500	VII	7,6–8
VIII	1501–2000	VIII	6,7–7,5
IX	2001–3000	IX	6,1–6,6
X	3001–5000	X	5,1–6
XI	5001–10000	XI	4,1–5
XII	10001–15000	XII	3,1–4
XIII	15001–20000	XIII	2,1–3
XIV // [S. 457]	20001 und mehr	XIV	0–2

§ 7. Bei der Klassifikation von Sekundarschulgemeinden kommt der Durchschnitt der mitwirkenden Faktoren sämtlicher beteiligten Primarschulgemeinden in Betracht.

§ 8. Die Betreffnisse der einzelnen Gemeinden werden in der Weise berechnet, daß aus den Ziffern der Klassen, in welche sie einerseits nach Vermögenssteuereinheiten und andererseits nach dem durchschnittlichen Steuerfuß fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird. \*)

§ 9. Es entfallen auf die einzelnen Durchschnittsklassen folgende Staatsbeiträge auf die genehmigte Lehrstelle:

Klasse	An der Primarschule Fr.	An der Sekundarschule Fr.
I	400	500
II	375	475
III	350	450
IV	325	425
V	300	400
VI	275	375
VII	250	350
VIII	225	325
IX	200	300
X	175	250
XI	150	200

XII	125	150
XIII	100	100
XIV	50	50

§ 10. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswahl (Art. 64 der Staatsverfassung ) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amtsdauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff

\*) Z. B.: Die Gemeinde A fällt nach Vermögenssteuereinheiten unter Klasse VI, nach durchschnittlichem Steuerfuß unter Klasse X; sie erhält also einen Staatsbeitrag nach § 9 Klasse VIII = Fr. 225 beziehungsweise Fr. 325. Oder: Gemeinde B, nach Steuereinheiten Klasse XI, nach Steuerfuß Klasse VI, also Staatsbeitrag nach § 9 zwischen VIII und IX = Fr. 212.50 beziehungsweise Fr. 312.50.

// [S. 458]

der Alterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates. (§ 14 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

## 2. Gemeindezulagen.

§ 11. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus eine Besoldungszulage ausrichtet, so beteiligt sich der Staat an dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von Fr. 1700 für die Primarlehrer und Fr. 2200 für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel (§ 5 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

An die freiwilligen Gemeindezulagen für Arbeitslehrerinnen werden keine Staatsbeiträge verabreicht.

§ 12. Zur Erwirkung eines Staatsbeitrages an die von den Gemeinden den Lehrern im Berichtsjahr verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen haben die Schulpflegen jeweilen in der Jahresberichterstattung die dem einzelnen Lehrer im abgelaufenen Schuljahr verabreichte Zulage (nicht inbegriffen allfällige Barentschädigung für Naturalleistungen, § 4) der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

§ 13. An diese Besoldungserhöhung leistet der Staat, gestützt auf die vorstehenden Klassifikationen (§§ 6 und 9) folgende Beiträge:

Klasse	%	Klasse	%
I	50	VII u. VIII	25
II	45	IX u. X	20
III	40	XI u. XII	15
IV	35	XIII u. XIV	10
V u. VI	30		

§ 14. Die Ausrichtung der Gemeindezulagen hat in gleicher Weise zu erfolgen wie die der übrigen Besoldungsteile; sie darf nicht an weitergehende Bedingungen geknüpft werden, als wie sie in § 7 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 17. November 1904 aufgestellt sind. (§ 24 Absatz 2.)

### **3. Alterszulagen.**

§ 15. Bei Berechnung der Alterszulagen zählen in der Regel nur die Dienstjahre, welche an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an den in § 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 27. November 1904 genannten Erziehungsanstalten erfüllt worden sind.

Ausnahmsweise ist der Regierungsrat berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates auch anderwärts geleistete Schuldienste in Berechnung fallen zu lassen (§ 4 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904). Hierfür gelten folgende Grundsätze:

- a) Vollständig werden in Anrechnung gebracht: diejenigen Dienstjahre, die in einer vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalt oder in einer Gemeindewaisenanstalt verbracht worden sind:
- b) zur Hälfte werden angerechnet: Dienstjahre, die an einer Freien Schule des Kantons Zürich oder einer öffentlichen Schule eines anderen Kantons verbracht worden sind, Sekundarlehrern außerdem von der Zeit, die sie als Lehrer oder zu ihrer beruflichen Fortbildung im französischen, englischen oder italienischen Sprachgebiet zugebracht haben.

Der betreffende Lehrer ist verpflichtet, für die ihm in Anrechnung gebrachte Zeit den vollen Prämienbetrag an die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer nachzubezahlen, sofern er nicht von Anfang an und ununterbrochen Mitglied dieser Stiftung war.

§ 16. Die bei Ausrichtung der gesetzlichen Alterszulagen in Betracht fallenden Dienstjahre werden vom 1. Mai oder 1. November an berechnet, je nachdem ein Lehrer im Sommer- oder Winterhalbjahr als Vikar oder als Verweser in den Schuldienst getreten ist. Unterbrechungen im einmal angetretenen // [S. 460] Schuldienst werden nicht abgerechnet, wenn sie durch Mangel an zu besetzenden Schulstellen verursacht sind.

### **4. Vikariatszulagen.**

§ 17. Wenn infolge eigener Krankheit von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten dieser Stellvertretung. Das Gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmäßigen Wiederholungskurse im Schuldienst verhindert sind (§ 9 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 30 Fr., auf der Stufe der Sekundarschule 35 Fr. in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rappen für die Stunde (§ 11 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

§ 18. Die Bewilligung der Errichtung von Vikariaten, auch für die Arbeitsschulen, ist von der Schulpflege (in Krankheitsfällen eines Lehrers oder einer Lehrerin unter Einsendung eines ärztlichen Zeugnisses) bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen, welche nach Prüfung der Verhältnisse die für die Fortführung des Schulunterrichtes notwendigen Verfügungen trifft.

Von der Aufhebung des Vikariates ist der Erziehungsdirektion durch die Schulpflege sofort Anzeige zu machen.

§ 19. Die Vikariatsbesoldungen werden, soweit sie durch den Staat auszurichten sind, durch die Erziehungsdirektion jeweilen auf Ende des Monats zur Zahlung angewiesen.

§ 20. Bei der Berechnung der Kosten für Stellvertretung von Primar- und Sekundarlehrern fällt nur die Zahl der Schulwochen in Betracht; Ferien werden nur berücksichtigt, sofern das Vikariat über dieselben hinaus vom nämlichen Vikar besorgt wird. Für Vikariate an der Arbeitsschule wird die Zahl der wirklich erteilten Unterrichtsstunden in Anrechnung gebracht; dieselbe ist jeweilen auf Ende des Monats der Erziehungsdirektion einzuberichten. // [S. 461]

§ 21. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Regierungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung noch länger durch den Staat zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern (§ 10 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

## **5. Staatszulagen.**

§ 22. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden insbesondere mit ungeteilten Schulen entgegenzutreten, bewilligt der Regierungsrat auf das Gesuch der Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates tüchtigen definitiv angestellten Lehrern der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre Fr. 200, im vierten bis sechsten Jahre Fr. 300, im siebenten bis neunten Jahre Fr. 400 und für die Folgezeit je Fr. 500.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden. (§ 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 27. November 1904.)

§ 23. Bei der Behandlung der Gesuche sind nachfolgende Grundsätze maßgebend:

a) Als steuerschwache oder mit Steuern stark belastete Landgemeinden gelten solche, die gemäß §§ 6 und 8 dieser Verordnung in eine der sechs ersten Klassen fallen.

Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn die Gemeinde abseits von den Verkehrswegen liegt.

b) Die Tüchtigkeit des Lehrers muß durch Zeugnisse der Primar- und der Bezirksschulpflege nachgewiesen sein; zur Erzielung einer gleichmäßigen Beurteilung kann der Erziehungsrat auch eine besondere Inspektion der betreffenden Schule anordnen. // [S. 462]

c) Der Lehrer soll in definitiver Anstellung mindestens ein Jahr an der betreffenden Schule gewirkt haben.

§ 24. Die staatlichen Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt dafür die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Stelle zu bleiben.

Die Gemeinden können ihre Zulagen an die nämliche Bedingung knüpfen wie der Staat.



Tritt der Lehrer vor Ablauf einer dreijährigen Verpflichtungsfrist zurück, so hat er die in diesem Zeitraum bereits bezogenen Zulagen zurückzuerstatten. Die Verpflichtung zur Rückzahlung fällt dahin, wenn der Rücktritt von der Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig ist oder wenn der verpflichtete Lehrer alters- oder gesundheitshalber oder eine Lehrerin wegen Verheiratung ganz aus dem Lehramte ausscheidet.

Bei Rückerstattung von Gemeindezulagen hat die Gemeinde die daran erhaltenen Staatsbeiträge der Staatskasse zurückzuzahlen (§ 7 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

§ 25. Die Verpflichtung des Lehrers zu dreijährigem Verbleiben in der betreffenden Gemeinde beginnt ausschließlich auf 1. Mai.

Wenn ein Lehrer vor Ablauf der dreijährigen Verpflichtungsfrist von seiner Stelle zurücktritt, um eine Lehrstelle an einer andern Primarschule des Kantons Zürich zu übernehmen, so wird ihm am neuen Wirkungskreise mindestens für die Dauer von drei Jahren keine staatliche Zulage zuerkannt, ausgenommen, wenn der Rücktritt von der bisherigen Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig geworden ist.

§ 26. Der Regierungsrat kann auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und einen Antrag des Erziehungsrates hin Lehrern und Lehrerinnen, welche sich infolge Pflichtvernachlässigung, ungehörigen Lebenswandels u. dergl. des Weiterbezugs der staatlichen Zulage als unwürdig erweisen, dieselbe entziehen. // [S. 463]

## **6. Nachgenuß.**

§ 27. Nach dem Hinschiede eines Lehrers hat die Schulpflege einen vom Zivilstandsamt ausgefertigten Familienschein der Erziehungsdirektion zu übermitteln, welche im Sinne von § 308 des Unterrichtsgesetzes die Nachgenußberechtigung feststellt. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn ein in den Ruhestand getretener Lehrer stirbt.

§ 28. Vom Todestage an gerechnet fällt der Nachgenuß des ganzen Einkommens mit Einschluß der Naturalleistungen beziehungsweise des Ruhegehaltes während eines halben Jahres den Hinterlassenen zu.

Der Staat bezahlt inzwischen den Verweser im Umfange der gesetzlichen Besoldung (§ 308 des Unterrichtsgesetzes).

§ 29. Als nachgenußberechtigte Hinterlassene werden betrachtet: die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, welche in seiner Haushaltung gelebt haben; ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden, sind, die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister (§ 60 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899). Für die Angehörigen der Arbeitslehrerinnen besteht keine Nachgenußberechtigung.

## **7. Ruhegehälte.**

§ 30. Lehrer, welche nach wenigstens dreißigjährigem Schuldienst aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen Barbesoldung betragen soll (§ 313 des Unterrichtsgesetzes).

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Lehrer der auf der Stufe der Volksschule stehenden vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten, sowie auf die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten, soweit nicht die Anstellungsverhältnisse der // [S. 464] Lehrer an den genannten Anstalten eine Abänderung bedingen (§ 13 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

§ 31. Die Festsetzung des Ruhegehaltes geschieht durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates unter Berücksichtigung der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse, der Art der bisherigen Leistungen des Lehrers u. s. f. und zwar innerhalb folgender Grenzen:

		a) Primarlehrer	b) Sekundarlehrer
		Fr.	Fr.
30–35	Dienstjahre	950–1100	1250–1300
36–40	"	1100–1200	1300–1400
41–50	"	1200–1400	1500–1600

Der Ruhegehalt der patentierten Arbeitslehrerinnen richtet sich nach der Höhe der zuletzt bezogenen Besoldung.

In den Fällen, in welchen § 314 des Unterrichtsgesetzes in Anwendung kommt, wird die Höhe des Ruhegehaltes unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 32. Jedem Gesuche um Gewährung eines Ruhegehaltes ist beizulegen:

1. Ein vom Zivilstandsbeamten ausgestellter Familienschein;
  2. ein amtliches Zeugnis über das steuerpflichtige Vermögen oder Einkommen.
- Ferner ist, wenn der Gesuchsteller weniger als 50 Jahre im Dienste stand, ein amtsärztliches Zeugnis betreffend den Gesundheitszustand einzureichen.

§ 33. Alle Beschlüsse betreffend Pensionierung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 34. Die Berechtigung zum Fortbezüge eines Ruhegehaltes kann jederzeit einer neuen Prüfung unterzogen werden. Die Ausbezahlung des Ruhegehaltes ist ganz oder teilweise einzustellen, wenn sich ergibt, daß die Gründe, welche bei Gewährung des Ruhegehaltes maßgebend waren, nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfange vorhanden sind. // [S. 465]

§ 35. Wenn ein Lehrer im Ruhestand durch eine besoldete öffentliche Stelle oder anderweitig ein Einkommen sich erwirbt, welches in Verbindung mit dem Ruhegehalte den Betrag der Besoldung übersteigt, die er vor der Gewährung des Ruhegehaltes empfangt, so ist der Ruhegehalt den Verhältnissen entsprechend zu vermindern.

§ 36. Wenn pensionierte Lehrer infolge Besserung der Gesundheitsverhältnisse wieder in den Schuldienst einzutreten wünschen, so kann ihnen dies gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis gestattet werden.

§ 37. Der Regierungsrat ordnet alle drei Jahre eine allgemeine Revision der Ruhegehälter an.



### **III. Schulhausbauten.**

§ 38. Der Regierungsrat kann den Schulgemeinden Staatsbeiträge verabreichen:

- a) An die Erbauung und an Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern;
- b) an die Errichtung von abgetrennten Lehrerwohnungen, Turnhallen, Turnplätzen und Schulbrunnen.

(§ 1 des Gesetzes betreffend Staatsbeiträge an Schulhausbauten vom 27. März 1881.)

Ausnahmsweise können steuerschwachen Gemeinden auch Beiträge an die Anschaffung von Schulbänken und Turngerätschaften gewährt werden.

§ 39. Als Grundlage für die Ausmittlung der Bausumme dient die von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Es kommen jedoch von sämtlichen Kosten in Abzug:

- a) Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten als Bestandteil der Lehrerwohnung;
- b) Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind, nach den von den Organen der Baudirektion getroffenen Schätzungen, sowie Ausgaben für Straßen; // [S. 466]
- c) Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Einweihung des Schulhauses;
- d) Ausgaben für luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;
- e) der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen Schulzwecken dienen;
- f) Geschenke und Legate (nicht aber Ergebnisse freiwilliger Kollekten oder Steuern der Schulgenossen);
- g) Abtretungen aus andern öffentlichen Gütern beziehungsweise unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen oder durch die politischen Gemeinden; ferner während der Bauperiode bezahlte Kapitalzinse;
- h) das Schulmobiliar, vorbehalten § 38, letztes Lemma.

§ 40. Die Beschlüsse der Schulgenossenschaften und Sekundarschulpflegen betreffend die Festsetzung der Bauplätze und Baupläne für die Gemeinde- und Sekundarschulhäuser unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege. (§ 23 des Unterrichtsgesetzes.) Bei Neubauten und großem Umbauten haben die Schulpflegen vor Einholung der Genehmigung der Bezirksschulpflege die Baupläne der Erziehungsdirektion zuzustellen, welche für die weitere Behandlung ein Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten einholt.

Einsprachen gegen den Entscheid der Bezirksschulpflege entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat. (§ 23 des Unterrichtsgesetzes.)

§ 41. Hauptreparaturen, an welche ein Staatsbeitrag ausgerichtet werden darf, sind: Vollständige Erneuerung des äußeren Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume; vollständiger Umbau der Abort-, Heizungs- oder Wasserversorgungsanlage, Umbau des Treppenhauses oder des Dachstuhls, vollständige Erneuerung der Zimmerböden, wesentliche Änderung der innern Einteilung des Gebäudes.

§ 42. Betreffend die Höhe des Staatsbeitrages stellt der Erziehungsrat Antrag an den Regierungsrat; je nach Bedürfnis // [S. 467] holt die Erziehungsdirektion zuvor über die



vorschriftsgemäße Ausführung der Bauten das Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten ein.

§ 43. Der Staatsbeitrag wird bestimmt nach dem Betrag des Gesamtsteuerfußes, der erreicht würde, wenn zu dem Durchschnitt des Steuerfußes der letzten fünf Jahre die für 15jährige Amortisation der Bausumme in gleichen Baten nötig werdende Steuerfußhöhung addiert wird; er steigt bis zu 30 % gemäß folgender Klassifikation:

Bei 15jähriger Amortisation sich ergebender Steuerfuß:	Prozente des Staatsbeitrages:
<sup>0</sup> /00	
0–4	5
4,1–5	5,80
5,1–6	6,74
6,1–7	7,83
7,1–8	9,08
8,1–9	10,55
9,1–10	12,25
10,1–11	14,22
11,1–12	16,51
12,1–13	19,17
13,1–14	22,25
14,1–15	25,48
15,1–16	30

§ 44. Steigt der bei vorstehendem Rechnungsmodus sich ergebende, maßgebliche Steuerfuß über 16 ‰, so kann der Regierungsrat nach allseitiger Prüfung und Würdigung der Verhältnisse Zuschüsse bewilligen, die aber in keinem Falle 40 % der in Betracht fallenden Bausumme übersteigen dürfen.

§ 45. Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten sind jeweilen bis spätestens Ende Mai der Erziehungsdirektion einzureichen; denselben ist eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen. // [S. 468]  
Bei Neubauten und größeren Umbauten von Schulhäusern ist ein Doppel der erstellten Baupläne, sowie der bezüglichen Baurechnung kostenlos der Erziehungsdirektion behufs Aufbewahrung in ihrem Archiv einzureichen. Bloße Auszüge aus Korrentrechnungen sind nicht statthaft.

Die Ausgabe muß sich auf das betreffende Rechnungsjahr beziehen. Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre sind nicht statthaft.

§ 46. Die Beiträge werden je nach den bewilligten Krediten in Jahresraten ausbezahlt; Zinsvergütung findet nicht statt.

Die Staatsbeiträge sind sofort im vollen Betrage zur Verminderung der Bauschuld zu verwenden. Der Ausweis hierüber ist der Erziehungsdirektion zuzustellen.



#### **IV. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.**

§ 47. Die obligatorischen und die vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel, sowie die Schulmaterialien der Primar-, Sekundar- und Arbeitsschulen werden von den Gemeinden beziehungsweise Kreisen angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 48. Die obligatorischen Lehrmittel werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 49. Ein Lehrmittel wird während eines Schuljahres an einen und denselben Schüler nur einmal verabfolgt.

Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen. Mindestens einmal während des Schuljahres findet eine Revision der Lehrmittel durch einen Vertreter der Schulpflege und den Lehrer statt. Unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare sind auf Kosten des Schülers in Stand zu stellen, beziehungsweise zu ersetzen. Die Lehrer haben über die sorgsame Behandlung der Lehrmittel und Schulmaterialien zu wachen.

§ 50. Die den Schülern verabreichten Lehrmittel sind Eigentum der Schule und beim Austritt oder Übertritt an eine andere Schule dem Lehrer zurückzugeben. // [S. 469]

Durch Beschluß der Schulpflege können den Schülern namentlich der obern Schulklassen einzelne Lehrmittel, von denen anzunehmen ist, daß sie für die Schüler auch späterhin von Wert sind, unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise überlassen werden; dies gilt vor allem von den Sprachbüchern, sowie von den naturkundlichen, geschichtlichen und geographischen Lehrmitteln und den Gesangbüchern.

§ 51. Von den Schulmaterialien bleiben Eigentum der Schule:

In der Primarschule und in der Sekundarschule: die kostspieligen Zeichenmaterialien und die Hilfsmittel zum Zeichnen (Reißzeug, Reißbrett, Reißschiene, Winkel, sowie Tuschkannen, Tusch, Farben etc.), in der Arbeitsschule: Strick-, Näh- und Stecknadeln, Maßstab, Nähkissen, Schere u. dergl.

Durch Beschluß der Schulpflege kann ein Teil dieser Materialien nach Gebrauch unentgeltlich oder gegen Entschädigung an die Schüler abgegeben werden.

Die Schulpflegen sind ermächtigt, die von den Mädchen im Arbeitsschulunterricht ausgeführten Nutzgegenstände als Eigentum der Schule zu erklären und den Schülerinnen, sei es gegen Rückvergütung des Ankaufspreises des Arbeitsmaterials oder im Falle von Dürftigkeit unentgeltlich zu überlassen.

§ 52. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen und vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel und der Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Maße des Bedürfnisses Beiträge und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 % (§ 79 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 53. Demgemäß werden den Gemeinden beziehungsweise Kreisen an die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf Grundlage der Klassifikation der §§ 6 und 8 dieser Verordnung folgende Beiträge ausgerichtet: // [S. 470]

##### **a) Für die Primarschulgemeinden:**

Klasse	%
--------	---



I	75
II	70
III	65
IV	60
V	55
VI	50
VII	45
VIII	40
IX und X	35
XI und XII	30
XIII und XIV	25

**b) Für die Sekundarschulkreise:**

I	50
II	45
III und IV	40
V und VI	35
VII und VIII	30
IX, X und XI	25
XII, XIII und XIV	20

§ 54. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Arbeitsmaterialien kommen nur die Ausgaben der Gemeinde für Anschaffung der Übungsstücke von der IV. Klasse an, nicht aber der Arbeitsstoffe für die Nutzgegenstände in Betracht; es fallen demnach außer Berücksichtigung:

- a) Die Ausgaben der Gemeinde für die Arbeitsmaterialien der III. Primarklasse;
- b) die Ausgaben für die Anschaffung der Materialien für die Nutzgegenstände.

§ 55. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen der Erziehungsdirektion alljährlich nach vorgeschriebenem Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres für // [S. 471] die verschiedenen Klassen neu angeschafften Lehrmittel und Schulmaterialien zu übermitteln.

§ 56. Die Verwendung der Schulmaterialien hat mit aller Sparsamkeit zu erfolgen, ohne daß dadurch die Bedürfnisse des Unterrichts beeinträchtigt werden. Die Schüler sind anzuhalten, das Schulmaterial haushälterisch auszunutzen. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Kosten der Beschaffung der Schulmaterialien einen Maximalbetrag auf den Schüler festzusetzen und anzuordnen, daß höchstens dieser Betrag bei der Berechnung des Staatsbeitrages berücksichtigt wird.



## **V. Staatsbeiträge an erweiterten Sekundarschulunterricht.**

### **a) In Ausführung von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.**

§ 57. Wenn ein Sekundarschulkreis im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 den bestehenden drei Klassen der Sekundarschule weitere Jahreskurse mit erweitertem Lehrziel anfügen will, so hat die Schulpflege dem Erziehungsrate eine eingehende Vorlage zu unterbreiten. In derselben sind über die Organisation dieser Kurse, über eventuell damit zusammenhängende Modifikationen im Lehrplan der ersten drei Klassen, über die Zahl der Schüler, sowie über die Verteilung des Unterrichts unter die vorhandenen Lehrer und die allfällige Anstellung von weiteren Lehrkräften die notwendigen Angaben zu machen.

§ 58. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der erweiterten Sekundarschule (Klassen IV und V) darf nicht unter 15 angesetzt werden und die Schülerzahl eines Kurses darf nicht weniger als drei betragen. Es ist außerdem für mindestens zweijährige Fortführung der erweiterten Sekundarschule Garantie zu leisten.

§ 59. An den durch diese Einrichtung entstehenden Mehrkosten beteiligt sich der Staat mit einem Beitrage, dessen Zumessung sich nach den Leistungen und den ökonomischen Verhältnissen des Schulkreises richtet und um so höher bemessen wird, je mehr Sekundarschulkreisen eines Bezirkes oder einer Gegend die erweiterte Sekundarschule dient.

§ 60. Die Bestimmungen betreffend die Stipendien an Sekundarschüler finden auf die Schüler der erweiterten Sekundarschule analoge Anwendung; im besondern ist durch erhöhte Beiträge der Besuch von tüchtigen Schülern aus andern Sekundarschulkreisen zu unterstützen.

### **b) In Ausführung von § 73 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.**

§ 61. Sekundarschulkreise, welche außer dem obligatorischen Unterricht im Französischen an ihren Schulen fakultativen Unterricht in Englisch, Italienisch, Latein, Griechisch, oder in mehreren dieser Sprachen erteilen lassen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben der Schulkasse einen Staatsbeitrag.

§ 62. Die Verabreichung eines Staatsbeitrages wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Einführung dieses fakultativen Unterrichts ist unter Beilegung des Stundenplanes und des Ausweises über das Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 107 des Unterrichtsgesetzes) ;
- b) alljährlich ist über die Frequenz Bericht an die Bezirksschulpflege zu erstatten und von der letztern ein Gutachten über den Erfolg dieses Unterrichts an den Erziehungsrat beizufügen;
- c) das einzelne Fach muß am Schlusse des Schuljahres mindestens vier Teilnehmer zählen.

§ 63. Zum Unterricht in den fakultativen neuen Fremdsprachen dürfen nur Schüler der dritten Klasse zugelassen werden und zwar nur solche, die in den übrigen Fächern gute Leistungen aufweisen und zusichern, daß sie den dritten Jahreskurs bis zum Schlusse zu besuchen gedenken.

§ 64. Wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, beträgt der Staatsbeitrag je nach der Frequenz, den Leistungen // [S. 473] und den finanziellen Mitteln des Sekundarschulkreises Fr. 50 bis 100 für die Jahresstunde.

§ 65. Fremdsprachlichen Unterricht an Sekundarschulen dürfen nur solche Lehrer erteilen, die sich über ihre Befähigung ausgewiesen haben.

## VI. Unterstützung dürftiger und anormaler Schulkinder.

### a) Fürsorge für Nahrung und Kleidung.

§ 66. An die Ausgaben, die der Schulkasse aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, werden vom Regierungsrat Staatsbeiträge verabreicht. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Leistungen und den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinde beziehungsweise des Kreises.

§ 67. Zur Festsetzung der Beiträge werden in Übereinstimmung mit der in §§ 6 und 8 dieser Verordnung festgesetzten Klassifikation Beiträge ausgerichtet, die im Minimum 10 %, im Maximum 40 % der Ausgaben der Gemeinde betragen und zwar erhalten:

Klasse	I				40 %
"	II				35 %
"	III	und	IV		30 %
"	V	"	VI		25 %
"	VII	"	VIII		20 %
"	IX	"	X		15 %
"	XI	bis	XIV		10 %.

§ 68. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Regierungsrat gestützt auf Bericht und Rechnung für das abgelaufene Jahr beziehungsweise Winterhalbjahr; die Gesuche sind je weilen bis 1. Mai der Erziehungsdirektion einzusenden.

### b) Jugendhorte und Ferienkolonien.

§ 69. Der Staat unterstützt Ferienkolonien, Erholungshäuser und Jugendhorte, welche von Schulbehörden oder gemeinnützigen Vereinen eingerichtet werden, durch angemessene Beiträge. Die Beiträge an die Ferienkolonien betragen mindestens // [S. 474] 30 Rp. für den Verpflegungstag unentgeltlich aufgenommenen Kinder. Die Beiträge an die Erholungshäuser und Jugendhorte richten sich nach den finanziellen Verhältnissen derselben und nach der Frequenz.

### c) Beiträge an die Kosten der Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

§ 70. Wenn bildungsfähige Kinder wegen körperlicher oder geistiger Anomalien dem Schulunterricht nicht folgen können und in Unterrichtsanstalten versorgt werden müssen, so leistet der Staat im Falle von Dürftigkeit während der Zeit des schulpflichtigen Alters Beiträge von Fr. 50–100 jährlich, unter der Bedingung, daß die Schulgemeinde auch ihrerseits einen jährlichen Beitrag aufbringe. Die Gesuche sind von der betreffenden Schulpflege bei der Erziehungsdirektion anhängig zu machen unter Darlegung der Familienverhältnisse des zu versorgenden Kindes. Die Erledigung der Gesuche ist innerhalb der bestehenden Kredite Sache des Erziehungsrates.



An die Versorgungskosten almosengenössiger Kinder in Anstalten werden in der Regel keine Beiträge verabreicht.

#### **d) Stipendien an Sekundarschüler.**

§ 71. An bedürftige und würdige Schüler der Sekundarschule werden Stipendien verabreicht. Hierbei sind besonders diejenigen Schüler zu berücksichtigen, welche vom Schulort entfernt wohnen und solche, welche die III. Klasse besuchen (§ 59 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

Die Stipendien für Schüler der III. Klasse sollen bis auf 50 Fr., diejenigen für Schüler der I. und II. Klasse nicht mehr als 20 Fr. betragen.

§ 72. Die Zuteilung der Stipendien erfolgt durch den Erziehungsrat auf das Gesuch der betreffenden Sekundarschulpflege; sie wird an die Bedingung geknüpft, daß der Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres in der Schule verbleibe und daß auch aus der Schulkasse eine entsprechende Unterstützung, die mindestens 50 % der Staatsleistung betragen muß, hinzugefügt werde. // [S. 475]

Tritt der Schüler vor Schluß des Schuljahres aus, so ist das betreffende Jahresstipendium zurückzuerstatten.

§ 73. Die Stipendien almosengenössiger Schüler dürfen nicht in die Armenkasse fallen, sondern müssen zur Anschaffung von Kleidern, insbesondere für den Winter, oder zu anderweitiger persönlicher Erleichterung der Schüler verwendet werden. Ebensovienig kann das Stipendium später durch die Armenpflege von den Unterstützten zurückverlangt werden.

§ 74. Die Sekundarschulpflegen haben ihre Anträge betreffend die Ausrichtung von Staatsstipendien an Sekundarschüler auf Ende Januar unter Benutzung des festgesetzten Formulars der Erziehungsdirektion einzureichen. Die Ausrichtung der Staatsstipendien erfolgt auf Ende des Schuljahres.

§ 75. Über die Verwendung des Stipendienbetrages ist der Erziehungsdirektion von den Sekundarschulpflegen unter Verwendung des festgesetzten Formulars jährlich Bericht zu erstatten.

#### **VII. Schlußbestimmungen.**

§ 76. Diese Verordnung tritt auf 1. Oktober 1906 in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900 aufgehoben.



Zürich, den 31. Juli 1906.

Namens des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. J. Stöbel.

Der Staatsschreiber:

I. V.

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.11.2015]